Stadt Winterberg –Bebauungsplan Nr. 21–

"Ski–, Freizeit– und Erholungsgebiet Herrloh / Bremberg", Winterberg

3. Änderung

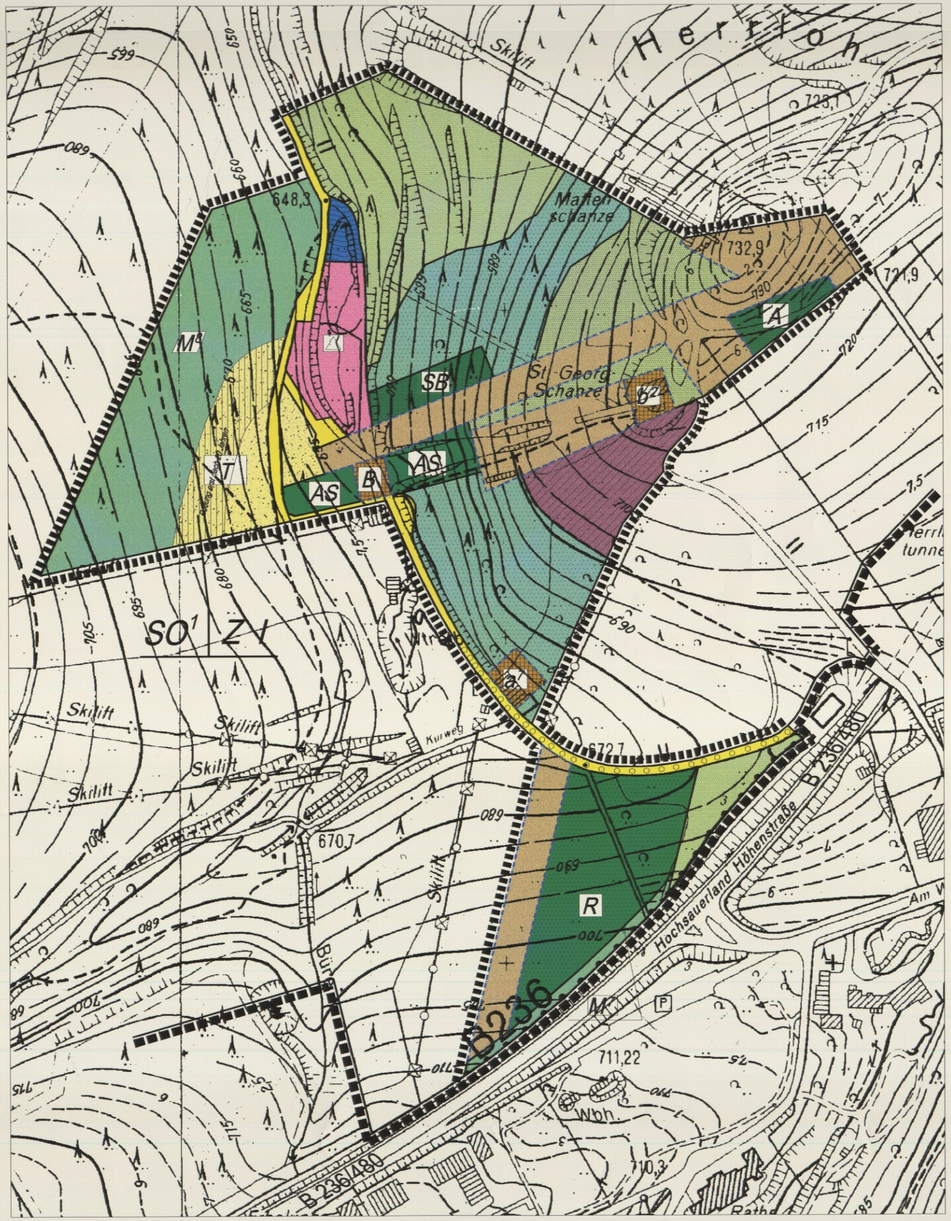

Präambel:

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein–Westfalen –GO NW– vom 14.07.1994 (GV. NW 1994, S. 666) in der z.Zt. geltenden Fassung und §§ 2 und § 10 des Baugesetzbuches –BBauG– vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der z.Zt. geltenden Fassung i.V.m. mit der Baunutzungsverordnung –BauNVO– vom 23.01.1990 in der z.Zt. geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Winterberg in seiner Sitzung am das Planwerk mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung für den Geltungsbereich des Bebauungplanes Nr.: 21 "Ski–, Freizeit– und Erholungsgebiet Herrloh/Bremberg" 3. Änderung in Winterberg als Satzung beschlossen.

Festsetzungen –planungsrechtlich § 9 BauGB–

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes –§ 9 Abs.7 BauGB–

Abgrenzung des Änderungsbereiches

ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG –§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB–

SO¹ Sondergebiet 1–§ 10 BauNVO–

Es dient als zentrales Ski–, Freizeit– und Erholungsgebiet vorrangig dem Wintersport im ganzjährigen Freizeit– und Erholungsschwerpunktes

Zulässig sind:
1. Liftanlagen mit Bedienungseinrichtungen,
2. Sprung– und Mattenschanzen,
3. Gebäude mit Sanitäreinrichtungen, für Wartung und Abstellen von Lift– und Pisten–zubehör und sonstige Versorgungsgebäude,
4. Gebäude, Anlagen und Einrichtungen, die dem Ski, Freizeit– und Erholungsgebiet dienen oder im Zusammenhang stehen, wie:

– Restaurationseinrichtungen wie Imbissstände, Kioske etc. mit Aufenthaltsräumen für Gäste

a^{1-9} Außenmaße höchstens 10,0 x 8,0 m –ohne Kellergeschoß zulässig–

– Schank– und Speisewirtschaften;

b^{1-2} Außenmaße höchstens 20,0 x 15,0 m,

dürfen ganzjährig bewirtschaftet werden;

nicht zulässig sind Beherbergungsbetriebe und Wohnungen –auch für Inhaber–.

Überbaubare Grundstücksflächen im **SO¹** für die Zulässigkeit der Ziffern 1 bis 3.

Überbaubare Grundstücksflächen im **SO¹** für die Zulässigkeit der Ziffer 4 in abweichender Bauweise

Baugrenzen

Z I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze –§§ 16–18 BauNVO–

FLÄCHEN FÜR BESONDERE NUTZUNGSZWECKE –§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB–

T Flächen für Stehtribünen (Zuschauer) in Erdbauweise

T Rodung der Fläche und Errichtung der Tribünen 2000

B Rodung der Fläche und Errichtung der Tribünen 2020

△ Fläche für Fußgängerbrücke und Konzertbühne über dem Auslaufbereich der Sprungschanze

Fläche für Ver– und Entsorgungseinrichtungen –Standort für Zelt/Zelte bei Großveranstaltungen (zulässig sind Gebäude der Ziffern 3 + 4 in abweichender Bauweise im So – Gebiet)

Flächen für Terassen mit kleineren Baulichen Anlagen für aktive und passive Sportteilnehmer (Wachshütten, Aufenthaltsmöglichkeiten für Sportler und Betreuer)

SB Fläche für Snowboard –Wettkampf– und Demonstrationsanlage–

VERKEHRSFLÄCHEN; SOWIE VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG–§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB–

Wirtschafts– und Versorgungswege ohne Einschränkung

Fußweg –Kurverbindungsweg–

Bereiche ohne Ein– und Ausfahrt

Grünflächen –§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB–

Öffentliche Grünflächen

A Abfahrtshang

R Rodelhang

AS Auslauf Sprungschanze (Ganzjahresnutzung)

Wasserfläche –§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB–

Wasserfläche (Teich)

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD –§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB–

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für Wald

Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (grünordnerische Festsetzungen) –§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB–

M^{7-8} Ausbildung eines Waldrandes

Folgende standortgerechte, heimische Straucharten sind in einer Dichte von mindestens 3 St./5 qm –Hartriegel, Hasel, Hainbuche, Holunder, Hundsrose, Schlehe, Kornelkirsche, Pfaffenhüttchen, Traubenkirsche oder Weißdorn– anzupflanzen und zu verwenden.

Folgende standortgerechte, heimische Baumarten –Bergahorn, Feldahorn, Buche, Esche, Eberesche, Hainbuche oder Linde– sind zu pflanzen

Die Bepflanzung auf den festgelegten Flächen ist spätestens im zweiten Jahr nach dem Errichten der baulichen Anlagen herzustellen. –§ 9 BauO NW–

Sonst gelten für diesen Änderungsbereich weiterhin die planungsrechtlichen Festsetzungen des rechtskräftigen B-Planes Nr. 21 "Ski–, Freizeit– und Erholungsgebiet Herrloh/Bremberg" –2. Änderung und Neufassung–, einschließlich der Gestaltungsvorschriften (Gestaltungssatzung), die für den Änderungsbereich zutreffen.

Verfahrensvermerke

Einleitungsbeschluß des Bebauungsverfahrens

Die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB durch den Rat der Stadt Winterberg am 27.01.2000 beschlossen worden. Der Beschluß ist entsprechend der Hauptsatzung am ....13.03.2000..... bekanntgemacht worden.
Winterberg, den ....25.07.2000.....
i.A. Der Bürgermeister
gez. Vogt

Offenlagebeschluß

Der Bau– und Planungsausschuß der Stadt hat am09.03.00–nach § 3 Abs. 2 BauGB– beschlossen, diesen Bebauungsplan–Entwurf mit Begründung öffentlich auszulegen. Dieser Bebauungsplan–Entwurf mit Begründung hat –nach § 3 Abs. 2 BauGB– in der Zeit vom 20.03. bis ....19.04.2000..... einschließlich – zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden entsprechend der Hauptsatzung der Stadt am .....13.03.2000..... bekannt gemacht.
Winterberg, den ....25.07.2000.....
i.A. Der Bürgermeister
gez. Vogt

Satzungsbeschluß

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am .....15.06.2000..... den planungsrechtlichen Teil des Entwurfes dieses Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, gem. § 10 BauGB als Satzung und die Begründung beschlossen.
Winterberg, den ....25.07.2000.....
Der Bürgermeister — Schriftführer
gez. Eichler — gez. Pfeneig

Inkrafttreten

Die Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB ist am ....03.07.2000..... ortsüblich bekannt gemacht worden.
Die Bekanntmachung enthält den Hinweis, wo und wann der Bebauungsplan mit Begründung eingesehen werden kann. In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften der §§ 44 Abs. 3 und Abs. 4 sowie § 215 Abs. 1 des BauGB sowie § 7 Abs. 6 GO NW hingewiesen.
Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
Winterberg, den ....25.07.2000.....
i.A. Der Bürgermeister
gez. Vogt

Bescheinigung

Die Übereinstimmung dieses Planes einschließlich aller Festsetzungen und Verfahrensvermerke mit dem Original wird hiermit beglaubigt.
Winterberg, den ....25.07.2000.....
i.A. Der Bürgermeister

STADT WINTERBERG

Vogt

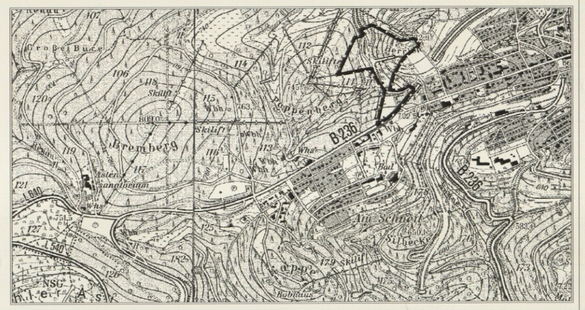

STADT WINTERBERG
BEBAUUNGSPLAN NR: 21

"Ski–, Freizeit– und Erholungsgebiet Herrloh/Bremberg"

3. Änderung — M = 1:2000

ENTWURF + PLANBEARBEITUNG

Siedlinghausen, im März 2000

Dipl.–Ing.
GERLACH + SCHMIDT
INGENIEURBÜRO FÜR BAUWESEN
Im Schling 12
59955 Winterberg–Siedlinghausen
Telefon 02983 / 1718, Fax 472